

# **Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

## **für die Friedhöfe Westhausen und Westhausen-Lippach**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.07.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Widmung
- § 2 Außerdienststellung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 6 Allgemeines
- § 7 Bemessungen der Grabstätten
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Säрге
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Kindergräber / Einzelgräber / Urneneinzelgräber
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Urnengrabstätten in Urnenstelen
- § 16 Rasengräber
- § 17 Baumgräber
- § 18 Urnengemeinschaftsanlagen

#### **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Genehmigungserfordernis
- § 21 Standsicherheit
- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung

#### **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

**VII. Benutzung der Leichenhalle**

§ 26

**VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

**IX. Bestattungsgebühren**

§ 29 Erhebungsgrundsatz

§ 30 Gebührenschuldner

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

**X. Inkrafttreten**

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Widmung**

- 1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht.  
Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde wohnhaft war und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegen des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- 2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.
- 3) Der Friedhof Westhausen ist in vier Abteilungen ( I – IV ) eingeteilt. Die Einteilung richtet sich nach dem dieser Friedhofsordnung beigefügten Lageplan.
- 4) In den Abteilungen I und II werden bis auf weiteres nur Zweitbestattungen in vorhandenen Wahlgräbern durchgeführt.

### **§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung**

- 1) Jeder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- 2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- 3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Gemeinde umbettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.
- 4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- 1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- 2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde, des beauftragten Totengräbers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen,
  - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- 3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden. Ausgenommen sind kirchliche Gedenkfeiern im Monat November.

### **§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieses ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.

- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- 4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer widerrufen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Allgemeines**

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- 3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

#### **§ 7 Bemessungen der Grabstätten**

a) Friedhof Westhausen - Abteilung I und II

	Breite:	Länge:
1. Kindergräber	0,60 m	1,00 m
2. Einzelgräber	1,00 m	2,00 m
3. Wahldoppelgräber	2,25 m	2,00 m
4. Einzelurnengräber	0,70 m	0,70 m
5. Doppelurnengräber	1,00 m	2,00 m

b) Friedhof Westhausen - Abteilung III

	Breite:	Länge:
1. Kindergräber	1,00 m	1,60 m
2. Einzelgräber	1,00 m	2,20 m
3. Wahleinselgräber	1,00 m	2,20 m
4. Wahldoppelgräber	2,20 m	2,20 m

c) Friedhof Westhausen - Abteilung IV

	Breite:	Länge:
1. Einzelgräber	0,90 m	2,20 m
2. Wahleinselgräber	0,90 m	2,20 m
3. Wahldoppelgräber	2,20 m	2,20 m
4. Urnengräber	0,90 m	0,90 m
5. Raseneinselgrab	0,90 m	2,20 m
6. Rasendoppelgrab	1,80 m	2,20 m

d) Friedhof Westhausen - Lippach

	Breite:	Länge:
1. Kindergräber	0,60 m	1,00 m
2. Reihengräber Erwachsene	0,90 m	1,80 m
3. Wahldoppelgräber	1,80 m	1,80 m
4. Urneneinselgräber (Erdbestattung)	0,60 m	0,60 m
5. Wahlurnengräber (Erdbestattung)	0,60 m	0,60 m
6. Urneneinselgrab (Urnenstele)	0,495 m	0,67 m
7. Wahlurnengrab (Urnenstele)	0,495 m	0,67 m
8. Raseneinselgrab	0,90 m	2,20 m
9. Rasendoppelgrab	1,80 m	2,20 m

Die Maße der Grabstätten dürfen auch durch Bepflanzungen und Einfriedungen nicht überschritten werden. Die Abstände zwischen den Grabstätten in den Abt. I und II des Friedhofs Westhausen sowie auf dem Friedhof Westhausen-Lippach sollen mindestens 30 cm betragen.

### § 8 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- 2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.
- 3) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt
  - bei Erwachsenen 1,50 m
  - bei Kindern bis zu 6 Jahren 1,20 m
  - bei Urnen 0,70 m

Bei doppeltiefer Belegung von Wahlgräbern beträgt die Tiefe der ersten, tieferen Belegung des Grabes bei Erdbestattung 2,20 m, bei Urnenbestattung 1,20 m.

## § 9 Särge

- 1) Särge dürfen den Bedürfnissen entsprechend höchstens so bemessen sein, dass sie innerhalb der möglichen Grababmessungen liegen und eine ordnungsgemäße Bestattung gewährleistet ist. Die Särge dürfen höchstens 0,65 m hoch sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

## § 10 Ruhezeit

### 1. Erdgräber

a)	Friedhof Westhausen, Abteilungen II, III und IV	Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre
b)	Friedhof Westhausen, Abteilung I	Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre
c)	Friedhof Westhausen-Lippach	Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre

### 2. Erdgräber Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)

a)	Friedhof Westhausen, Abteilungen II, III und IV	Die Ruhezeit der Leichen beträgt 15 Jahre
b)	Friedhof Westhausen, Abteilung I	Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre
c)	Friedhof Westhausen-Lippach	Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre

### 3. Urnen

a)	Friedhof Westhausen	Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre
b)	Friedhof Westhausen-Lippach	Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit Ablauf des Bestattungsjahres.

## § 11 Umbettungen

- 1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- 3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Einzelgrab oder einem Urneneinzelgrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- 4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Einzelgrab oder ein Urneneinzelgrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- 5) Die Umbettung lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Allgemeines**

- 1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) In Abteilung I und II des Friedhofes Westhausen werden bis auf weiteres keine neuen Grabstätten zur Verfügung gestellt. Nachbestattungen in bereits vorhandenen Wahlgräbern bzw. zusätzliche Urnenbestattungen entsprechend der §§ 13 und 14 dieser Friedhofsordnung sind weiterhin möglich.
- 3) Auf dem Friedhof Westhausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Einzelgräber (Reihengräber)
  - b) Wahleinzelngräber
  - c) Wahldoppelgräber
  - d) Urneneinzelgräber
  - e) Wahlurnengräber
  - f) Kindergräber
  - g) Urnenstelen (Reihengräber)
  - h) Rasengräber
  - i) Baumhain
  - j) Urnengemeinschaftsanlage

4) Auf dem Friedhof Westhausen-Lippach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber (Reihengräber)
- b) Wahldoppelgräber
- c) Urneneinzelgräber
- d) Wahlurnengräber
- e) Kindergräber
- f) Rasengräber

Urnengräber nach Buchstabe c und d sind auch Nischen in Urnenstelen (Kolumbarien).

5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 13 Kindergräber / Einzelgräber / Urneneinzelgräber**

1) Kindergräber, Einzelgräber und Urneneinzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

2) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss ( § 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz ),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

3) Kindergräber sind Einzelgräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr.

4) In jedem Kindergrab bzw. Einzelgrab / Urneneinzelgrab wird nur eine Leiche / Urne beigesetzt. Abweichend hiervon kann in einem Einzelgrab, in dem bereits eine Leiche bestattet ist, eine weitere Urne bestattet werden, wenn dadurch die bisherige Ruhezeit des Grabes nach § 10 dieser Friedhofsordnung nicht überschritten wird.

5) Ein Kindergrab, Einzelgrab oder Urneneinzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

## **§ 14 Wahlgräber**

- 1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- 2) Nutzungsrechte an Wahleinzeln- und Wahldoppelgräbern auf dem Friedhof Westhausen werden nur auf Antrag auf die Dauer der Ruhezeit nach § 10 eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur in den Abteilungen III und IV des Friedhofes Westhausen sowie auf dem Friedhof Westhausen-Lippach auf Antrag möglich. Die Nutzungszeit beginnt mit Ablauf des Bestattungsjahres.
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühren für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Einzelgräber entsprechend anzuwenden.
- 4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- 5) Wahleinzelngräber sind Tiefgräber für die Erdbestattung. In einem Wahleinzelngrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Abweichend hiervon kann in einem Wahleinzelngrab, in dem bereits zwei Leichen bestattet sind, eine weitere Urne bestattet werden, wenn dadurch die bisherige Gesamtruhezeit des Wahleinzelngrabes nach § 10 dieser Friedhofsordnung nicht überschritten wird.
- 6) Wahldoppelgräber sind Tiefgräber für die Erdbestattung, in denen bis zu vier Verstorbene bestattet werden können. In einem Wahldoppelgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten übereinander maximal zwei Bestattungen zulässig. Abweichend hiervon können in einem Wahldoppelgrab, in dem bereits die nach Satz 1 höchstmögliche Anzahl an Bestattungen erfolgt sind, maximal zwei weitere Urnen bestattet werden, wenn dadurch die bisherige Gesamtruhezeit des Wahldoppelgrabes nach § 10 dieser Friedhofsordnung nicht überschritten wird.
- 7) Wahlurnengräber sind Tiefgräber für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen.
- 8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

- 9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungs-  
berechtigt.  
Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht  
früher übergegangen war.
- 10) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert,  
oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge  
nach Absatz 9 Satz 3 an seine Stelle.
- 11) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der  
Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; diese geht dann auf die nächste  
Person in der Reihenfolge des Absatz 9 Satz 3 über.
- 12) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht  
durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Abs. 9 Satz 3 genannten  
Personen übertragen.
- 13) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu  
ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und  
über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte  
zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 9 Satz 3  
gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann  
Ausnahmen zulassen.
- 14) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet  
werden.
- 15) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren  
Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen  
Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er  
nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

### **§ 15 Urnengrabstätten in Urnenstelen**

- 1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten als Einzelurnengräber und Wahlurnengräber Urnennischen in der Urnenstele zur Verfügung.
- 2) In einer Urnennische kann eine Urne beigesetzt werden.
- 3) Urnennischen werden der Reihe nach abgegeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.
- 4) Bei den Grabstätten in der Urnenstele sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Die Beschriftung der von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten wird von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz ihrer Wahl veranlasst. Die Gemeinde stellt hierzu eine unbeschriftete Verschlussplatte zur Verfügung. Die Verschlussplatten der Stelenkammern bleiben im Besitz der Gemeinde. Die Schrift darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt und in rotbrauner Farbe hervorgehoben werden. Aufsatzbuchstaben sind nicht zulässig. Die Schrift ist in gerader Form, beginnend mit einem Großbuchstaben und anschließenden Kleinbuchstaben ohne Schnörkel herzustellen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Ornamente, Symbole oder sonstige Verzierungen sind nur in dezenten, zurückhaltenden Erdtonfarben zulässig. Grelle und auffallende Farbtöne sind nicht zulässig. Sonstige Veränderungen an den Verschlussplatten sind nicht zulässig. Der jeweilige Schrift- und Gestaltungsentwurf des Steinmetzes ist mit der Gemeinde abzustimmen. Die Gemeinde kann bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Gestaltungsvorgaben die Genehmigung verweigern. Beschriftung und Montage der Verschlussplatte sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem entsprechenden Fachbetrieb auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.
- 5) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde Westhausen. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.
- 6) Die Verschlussplatten der Urnennischen dürfen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet.
- 7) Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten oder den Wänden der Urnenstelen ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für Laternen, Bilder u.ä.. Im Bereich der befestigten Vorfläche der Urnenstelen dürfen Blumenschalen oder Blumenvasen abgestellt werden. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen oder Blumenschmuck auf der oberen Abdeckplatte der Stelen ist verboten.

## § 16 Rasengräber

- 1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in Form von Wahlgräbern angeboten werden. Die Grabfläche von Rasengräbern ist grundsätzlich mit Rasen bepflanzt.
- 2) Die Rasengräber werden von der Gemeinde unterhalten. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht erlaubt.
- 3) Die Grabstätten werden nicht durch Trittplatten abgegrenzt.
- 4) Das Anbringen von Blumen, Grablichtern und sonstigem Grabschmuck ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 5) Es sind nur stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

	Breite	Höhe
Raseneinzelgrab:	0,60 m	0,70 m
Rasendoppelgrab	1,00 m	0,70 m

Die Grabmale dürfen nicht mit Sockeln oder ähnlichem eingefasst werden. Zur Rasenkante muss ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden.

- 6) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber sowie die allgemeinen Gestaltungsvorschriften auch entsprechend für Rasengräber.

## § 17 Baumhain

- 1) Baumgräber sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe des Baumes.
- 2) Auf dem Friedhof Westhausen werden in ausgewiesenen Bereichen Baumbestattungen vorgehalten.
- 3) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung oder einen von ihr beauftragten Dritten.
- 4) Unter jedem Baum können 12-24 Urnen eingebracht werden. Der Name des Verstorbenen wird auf einer in den Boden ebenerdig eingelassenen Platte sichtbar sein. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette und die Art des Gedenkzeichens wird von der Gemeindeverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig. Als Gedenkplatte ist eine Natursteinplatte von 30 x 30 cm mit mindestens 4 cm Stärke aus dunklem Granit mit stumpfer (geflammter) Oberfläche (z.B. Nero Assoluto) zu verwenden. Die Schrift darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt und in heller Farbe hervorgehoben werden. Aufsatzbuchstaben sind nicht zulässig. Die Schrift ist in gerader Form, beginnend mit einem Großbuchstaben und anschließenden Kleinbuchstaben ohne Schnörkel herzustellen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der

Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Platte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Ornamente, Symbole oder sonstige Verzierungen sind nur in dezenten, zurückhaltenden Erdtonfarben zulässig. Grelle und auffallende Farbtöne sind nicht zulässig. Die einzugravierenden Daten und die Art der Eingravierung werden zur Wahrung eines einheitlichen Bildes von der Gemeindeverwaltung vorgegeben. Beschriftung und Montage der Plakette sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem entsprechenden Fachbetrieb auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.

- 5) Anonyme Bestattungen sind ebenfalls, dann ohne Beschriftung der Platte, möglich.
- 6) Beim Baumhain werden Nutzungsrechte für die Urnenbestattung vergeben. Je Nutzungsrecht können bis zu zwei Urnen übereinander (Erstbestattung 1,20 m tief Zweitbestattung 0,70 m tief) beigesetzt werden.

### **§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen**

- 1) Die Urnengemeinschaftsanlage besteht je Abteilung aus 14 Urnengrabstätten. Pro Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Name des Verstorbenen wird auf einer in den Boden eingelassenen Platte sichtbar sein. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette und die Art des Gedenkzeichens wird von der Gemeindeverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig. Als Gedenkplatte ist eine Natursteinplatte von 30 x 30 cm mit mindestens 4 cm Stärke aus dunklem Granit mit stumpfer (geflammt) Oberfläche (z.B. Nero Assoluto) zu verwenden. Die Schrift darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt und in heller Farbe hervorgehoben werden. Aufsatzbuchstaben sind nicht zulässig. Die Schrift ist in gerader Form, beginnend mit einem Großbuchstaben und anschließenden Kleinbuchstaben ohne Schnörkel herzustellen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Platte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Ornamente, Symbole oder sonstige Verzierungen sind nur in dezenten, zurückhaltenden Erdtonfarben zulässig. Grelle und auffallende Farbtöne sind nicht zulässig. Die einzugravierenden Daten und die Art der Eingravierung werden zur Wahrung eines einheitlichen Bildes von der Gemeindeverwaltung vorgegeben. Beschriftung und Montage der Plakette sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem entsprechenden Fachbetrieb auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.
- 2) Anonyme Bestattungen sind ebenfalls, dann ohne Beschriftung der Platte, möglich.
- 3) Die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Der Verfügungsberechtigte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung, sowie die Art und Unterhaltung des Grabmals.
- 4) Auf der Gemeinschaftsanlage darf nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine sonstigen Grabausstattungen und kein Grabschmuck.
- 5) Unerlaubte Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1) Auf den Grabstätten müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Das Grabmal darf die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten und muss der hier üblichen Gestaltungsform entsprechen.  
Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- 2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - e) mit Lichtbildern in unüblicher Größe
  - f) die dem christlichen Geist widersprechen.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- 3) Das Anbringen von Abdeckplatten, auch von Teilabdeckungen auf den Gräbern mit Erdbestattung ist nicht gestattet.
- 4) In den Abteilungen III und IV des Friedhofes Westhausen sind Grabeinfassungen jeder Art nicht zulässig.

### **§ 20 Genehmigungserfordernis**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und provisorische Holzkreuze zulässig.
- 2) Dem Antrag auf Genehmigung ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.  
Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Form verlangen.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

- 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- 5) Das Grabmal darf erst errichtet werden, wenn die genaue Lage durch einen Bediensteten der Gemeinde oder durch einen von ihr Beauftragten abgesteckt, bzw. mit der Gemeinde abgesprochen ist.
- 6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie, falls erforderlich, vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 21 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen bis 1 Meter Höhe 14 cm, über 1 Meter Höhe 16 cm stark sein.

### **§ 22 Unterhaltung**

- 1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Kindergrabstätten, Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahleinselgrabstätten, Wahldoppelgrabstätten und Wahlurnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.  
Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen ( z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen ) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## **§ 23 Entfernung**

1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeines**

- 1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige kompostierbare Materialien sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.  
Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- 3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- 5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- 6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- 7) Die anfallenden Abfälle sind in kompostierbares Material, Wertstoffe und Restmüll zu trennen und in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.
- 8) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige kompostierbaren Materialien sind von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

### **§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche ( § 22 Abs. 1 ) auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Kindergräber, Einzelgräber und Urneneinzelgräber von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahleinselgräbern, Wahldoppelgräbern und Wahlurnengräbern kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- 3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 26**

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- 1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- 2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- 3) Abs. 2 findet sinngemäß auch Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie für deren Bedienstete.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - g) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt ( § 4 Abs. 1 ),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 29 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 30 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## **X. Inkrafttreten**

### **§ 33 Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Friedhofsordnungen Westhausen vom 18. Mai 2005 in der Fassung vom 25. April 2012 und Westhausen-Lippach vom 15. November 2006 (mit jeweils allen späteren Änderungen) treten mit Wirksamkeit dieser Satzung außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Westhausen, den 18.07.2019

Gez. Knoblauch  
Bürgermeister